

**SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN**  
**des Marktes Ruhstorf a.d.Rott**  
**gültig ab 01.08.2009 mit HA-Beschluss vom 16.07.2009**

Ein finanzieller Zuschuss aus den Sportförderungsmitteln des Marktes Ruhstorf a.d.Rott kann für folgende Maßnahmen von den Sportvereinen im Gemeindebereich Ruhstorf beantragt werden:

**I. Allgemeines:**

Die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Sportförderung erfolgt grundsätzlich nur an Sportvereine, die einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 15,- € jährlich erheben.

**II. Sportgeräte:**

Für die Beschaffung werden gewährt bei einer Einkaufssumme von  
500,- € bis 2.500,- € = 15 %,  
über 2.500,- € = 10 %.

Der Anschaffungswert des einzelnen Gerätes muss jedoch mindestens 500,- € betragen.

Die Geräte müssen Vereinseigentum sein. Persönliche Ausrüstungsgegenstände werden somit nicht gefördert.

Die **Antragstellung muss vor Beschaffung der Geräte** erfolgen. Eine nachträgliche Förderung ist nicht mehr möglich.

**III. Vereinsmeisterschaften:**

Vereine erhalten auf Antrag je erreichte Meisterschaft 100 €, maximal jedoch im Jahr und pro Verein 300,- €, €.

**IV. Meisterschaften allgemein:**

Überregionale (ab bayerische) Meisterschaften werden individuell geehrt oder gefördert. Name und errungene Leistung des Sportlers sind durch den Verein zu melden.

**V. Pokalturniere:**

Pokalturniere werden auf Antrag individuell gefördert.

**VI. Übungsleiterzuschüsse**

Übungsleiterzuschüsse werden in gleicher Höhe gewährt, wie sie vom Landkreis gezahlt werden. Die Anträge sind in dem Jahr zu stellen, für welches der Zuschuss auch vom Landkreis gewährt wurde.

## **VII. Baumaßnahmen (Neu-, Um- u. Erweiterungsbauten):**

Es wird für Investitionsmaßnahmen der Vereine, mit Ausnahme gastronomischer Einrichtungen, eine Förderung gewährt, die sich nach dem Eigenanteil des jeweiligen Projektes richtet. Die Förderung beträgt 10 % des nachgewiesenen Eigenanteils des Vereins.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Verein Träger der Baumaßnahme ist und der Bestand der Anlage langfristig gesichert sein muss.

Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme und vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel.

Der Zuschuss verfällt, wenn er nicht spätestens in dem Jahr, das der Antragstellung folgt, abgerufen wird. Wird während dieses Zeitraumes nur ein Teilbetrag abgerufen, bleibt der Restbetrag erhalten.

Maßnahmen unter 5.000,-- werden nicht gefördert.

Die **Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme** erfolgen. Eine nachträgliche Förderung ist nicht mehr möglich.

## **VIII. Übergangsregelung:**

Anträge auf Bezuschussung, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden und wo bereits eine Zuschusszusage erteilt wurde, werden durch diese Richtlinie nicht geändert.

## **IX. Inkrafttreten:**

Die Richtlinie tritt ab 01.08.2009 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Richtlinie

Markt Ruhstorf a.d.Rott, 16.07.2009

Hallhuber, 1. Bürgermeister